

Zehn-Stunden-Regel

Wann Passagiere nach vorverlegtem Flug Entschädigung erhalten

Lässt eine Airline eine Maschine mehr als zehn Stunden früher abheben als geplant, muss sie das den Passagieren rechtzeitig mitteilen. Versäumt sie dies, haben die Fluggäste Recht auf Entschädigung - wie bei verspäteten Flügen.

Hannover - Verpassen Urlauber ihren Flug, weil er ohne ihr Wissen vorverlegt wurde, kann das eine Entschädigung rechtfertigen. Das Amtsgericht Hannover hat entschieden, dass es wie eine Annullierung anzusehen ist, wenn ein Flieger um mehr als zehn Stunden vorverlegt wird. Demnach steht Passagieren in solchen Fällen eine Entschädigung nach der EU-Verordnung zu Fluggastrechten zu.

In einem konkreten Fall, bei dem eine Maschine zehn Stunden früher als geplant abgehoben war, argumentierten die Richter mit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (Rechtssache C-402/07). Darin heißt es, dass Verspätungen von mehr als drei Stunden wie Flugausfälle zu behandeln sind.

Weil ein vorverlegter Flug die Zeitplanung der Fluggäste genauso beeinträchtigt wie eine Verspätung um mehrere Stunden, entschieden die Richter: In beiden Fällen steht Passagieren eine Entschädigung zu.

Der Anspruch darauf entfällt nur, wenn die Airline Passagiere rechtzeitig über die geänderten Abflugzeiten informiert hat. Das hätte sie mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Abflug tun müssen. Vor Gericht konnte sie das jedoch nicht belegen. Und die Beweislast hierfür trägt die Fluggesellschaft, nicht der Passagier.

Die Richter sprachen dem Kläger deshalb eine Entschädigung in Höhe von 400 Euro zu. Diese Höhe sieht die EU-Verordnung bei Flugstreichungen über eine Entfernung von mehr als 1500 Kilometern vor.

Amtsgericht Hannover: Aktenzeichen 512 C 15244/10

jus/dpa